



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 17.11.2025

☒ **öffentlicher Teil**

☐ **nicht öffentlicher Teil**

TOP Nr. 2: Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Landkreis Sigmaringen zur Einsatzvergütung von Leistungen von Hilfsorganisationen im Rahmen von Feuerwehreinsätzen

Sachverhalt:

Bei Feuerwehreinsätzen kommt es oft zum Zusammenspiel von Feuerwehren und Hilfsorganisationen (z.B. DRK, Malteser Hilfsdienst (MHD), ...). Während die eigentlichen Rettungseinsätze der Hilfsorganisationen finanziell abgedeckt sind, unterliegen verschiedene Leistungen der Hilfsorganisationen, die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen erbracht werden, oft keiner Vergütungsregelung.

Zu solchen Leistungen gehören unter anderem

- die Absicherung von Einsatzkräften der Feuerwehr bei Atemschutzeinsätzen, bei ABC-Gefahren oder auch bei Flächenereignissen,
- die Unterstützung bei der Sicherung von Feuerwehreinsatzkräften und Hilfsbedürftigen im absturzgefährdeten Bereich,
- die Betreuung/Versorgung von Angehörigen oder Betroffenen,
- die Verpflegung von Einsatzkräften und Betroffenen bei längeren oder komplexen Einsatzlagen.

Vorschlag:

Ansatz ist, für alle Städte und Gemeinden im Landkreis ein kreisweit einheitliches Regelwerk zur Entschädigung für Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen zu etablieren. Dazu hat der Landkreis eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die bereits in einer Bürgermeisterdienstversammlung vorgestellt wurde. In den Nachbarlandkreisen der Region Bodensee - Oberschwaben (Bodenseekreis und Landkreis Ravensburg) gibt es schon vergleichbare Regelungen, jeweils angelehnt an dortige Regelungen zur Überlandhilfe.

Inhalt der Rahmenvereinbarung ist, dass Tätigkeiten von Hilfsorganisationen (dazu gehören bei uns im Landkreis insbesondere DRK, MHD, DLRG und Notfallseelsorge) einer Erstattungsfähigkeit seitens der jeweiligen Kommune unterliegen, soweit es

- dazu seitens Einsatzleitung oder Bürgermeister/in eine konkrete Beauftragung gegeben hat (z.B. Alarmierung entsprechend Anlage 1 und 2 der Rahmenvereinbarung)
- nach mit der Kommune abgestimmten Vorgaben seitens der Leitstelle eine entsprechende Mit-Alarmierung erfolgt ist.

Vorgesehen ist, dass jede Einsatzkraft in Anlehnung an die Entschädigungssätze zur Überlandhilfe pauschal pro angefangene Einsatzstunde mit 15 Euro vergütet wird, eingesetzte Fahrzeuge ungeachtet der Größe pauschal mit 50 Euro pro Einsatz. Die Entschädigung wird über die jeweilige Hilfsorganisation an die Helfer ausbezahlt. Die ordnungsgemäße Weiterleitung hierzu obliegt der jeweiligen Hilfsorganisation.

Bei Kostenersatzansprüchen gegenüber Dritten kann die Kommune grundsätzlich über die Regelungen der Feuerwehrsatzung ihre Feuerwehreinsatzkosten abrechnen.

Beschlussvorschlag:

Der „Rahmenvereinbarung zur Einsatzvergütung von Leistungen von Hilfsorganisationen bei Feuerwehreinsätzen im Landkreis Sigmaringen“ wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Bingen, 04.11.2025

gez.

Marco Potas

Anlagen:

- Rahmenvereinbarung zur Einsatzvergütung von Leistungen von Hilfsorganisationen bei Feuerwehreinsätzen im Landkreis Sigmaringen

Rahmenvereinbarung zur Einsatzvergütung von Leistungen von Hilfsorganisationen bei Feuerwehreinsätzen im Landkreis Sigmaringen

zwischen den Hilfsorganisationen im Landkreis Sigmaringen

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
Malteser Hilfsdienst (MHD)
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
Nofallseelsorge (PSNV)

und dem

Landkreis Sigmaringen

sowie den

Städten und Gemeinden des Landkreises Sigmaringen,
die im Einzelnen dieser Rahmenvereinbarung beitreten.

Präambel

Die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen arbeiten bei einer Vielzahl an Einsätzen kooperativ zusammen. Die Kosten der Feuerwehr werden gemäß Feuerwehrgesetz (FwG) von den Kommunen getragen und ggf. gegenüber Dritten auf Grundlage des § 34 des FwG abgerechnet. § 30 FwG ermöglicht eine Helferkostenerstattung, die auch bei Hilfeleistungsorganisationen zur Anwendung kommen kann. Mit einer solchen Regelung wären auch Einsätze der Hilfsorganisationen zur reinen Absicherung der Einsatzkräfte der Feuerwehr (z.B. Atemschutzeinsatz, ABC-Gefahren, Lagen im Absturzgefährdeten Bereich etc.) finanziell abgedeckt.

Mit dieser Rahmenvereinbarung soll in diesem Zusammenhang ein kreisweites standardisiertes Vorgehen und eine einheitliche Entschädigung für Einsatzkräfte sowie die Erstattung von Sachkosten (Fahrzeuge, Verpflegung) der oben genannten Hilfsorganisationen ermöglicht werden.

§ 1 Zweck

Zweck dieser Vereinbarung ist eine einheitliche Regelung zur Abrechnung des Aufwands von Einsatzkräften und von Sachkosten durch die o.g. Hilfsorganisationen, die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen gegenüber der zuständigen Kommune gemäß § 6 anfallen.

§ 2 Alarmierung

(1) Die Alarmierung der Hilfsorganisationen erfolgt entweder durch die „Integrierte Leitstelle Bodensee Oberschwaben“ im Rahmen der mit den jeweilig zuständigen Feuerwehren grundsätzlich festgelegten und im Vorfeld zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Alarm- und Ausrückordnung (AAO) oder auf Anforderung des Einsatzleiters oder des/ der Bürgermeisters/in oder dessen Vertretung im Amt im Laufe eines Einsatzes.

(2) Die alarmierten Hilfsorganisationen sind generell verpflichtet, ihre Ressourcen angemessen, nachhaltig und vorausschauend gemäß vereinbarter AAO einzusetzen.

(3) Eine primäre Alarmierung der Hilfsorganisation ist, soweit gemäß § 2 Absatz 1 nichts anderes vereinbart wurde, nur für folgende Alarmstichworte vorgesehen: Einsätze ab der Stufe 3 (z.B. B3, H3 GSG) sowie Einsätze in der Stufe 4 (B4, H4) (vgl. Anlage 2). Nachalarmierungen in der Stufe 2 sind von der Regelung ausgenommen.

§ 3 Leistungsfähigkeit (Einsatzmittel, Anzahl der Einsatzkräfte und Qualifikation)

(1) Hilfsorganisationen müssen bei der Alarmierung über eine einsatzgerechte Leistungsfähigkeit und gerätetechnische Ausstattung (Einsatzmittel) verfügen.

(2) Die Einsatzkräfte müssen gemäß ihrem Einsatzzweck eine fachgerechte Ausbildung haben. Dies sind insbesondere:

- Mindestqualifikation je Einsatzkraft: Fachdienstausbildung
- eine Führungskraft mit der Mindestqualifikation Gruppenführer (bei Einsätzen ab Staffelfstärke)

(3) Die Anzahl der erforderlichen Einsatzkräfte und Fahrzeuge richtet sich nach den Vorgaben der AAO und den korrespondierenden Stichworten „E0 bis E4“ beim DRK/MHD. Soweit nicht anders vereinbart, soll die Einsatzstärke bei Einsätzen der Stufe 3 im Grundsatz max. 5 Einsatzkräfte mit mindestens einem Einsatzfahrzeug (z.B. MTW, KTW) und in der Stufe 4 max. 8 Einsatzkräfte betragen. Weitere Kräfte werden nur in Abstimmung mit dem örtlichen Einsatzleiter nachalarmiert (modulweise Nachforderung bzw. Alarmstufenerhöhung E0 bis E4).

(4) Als Fahrzeuge sind vorrangig Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes vorzusehen.

§ 4 Kostenersatz

(1) Aufwandsentschädigung der Einsatzkraft:

Die Einsatzkraft der Hilfsorganisation wird pauschal abgerechnet. Eine Entschädigung auf Basis von Lohnausfall ist nicht vorgesehen. Die pauschalisierte Aufwandsentschädigung pro Einsatzkraft beträgt 15 EUR pro angefangene Einsatzstunde analog des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur interkommunalen Abrechnung von Feuerwehreinsätzen im Landkreis Sigmaringen (in der Fassung vom 01.01.2019). Sollte sich die dort vereinbarte Aufwandsentschädigung ändern, so ändert sich auch der in dieser Vereinbarung getroffene Entschädigungssatz entsprechend.

(2) Sachkosten Fahrzeuge und Boote:

Kosten von Fahrzeugen und Booten werden pauschal, unabhängig der Fahrzeugart und der Tonnage mit 50 EUR pro Einsatz abgerechnet, sofern keine Bevölkerungsschutzfahrzeuge (Bund, Land) für den Einsatz herangezogen werden können. Für Bevölkerungsschutz- bzw. Privatfahrzeuge können keine Sachkosten geltend gemacht werden.

(3) Sonstige Sachkosten

Weitere Sachkosten, die im Rahmen des Einsatzes entstehen, wie z.B. Einsatzkräfteverpflegung, Verbrauchsstoffe (Betriebsstoffe der Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen bei Einsatzfahrten mit insgesamt > 50 km) sowie sonstigen Materialien können durch die Hilfsorganisation auf Nachweis zusätzlich abgerechnet werden.

§ 5 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Helfer nach § 4 Absatz 1 erfolgt je angefangene Einsatzstunde. Die Leistungsdauer beginnt mit Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(2) Es werden maximal die Anzahl der Einsatzkräfte und Fahrzeuge gem. § 3 Absatz 3 abgerechnet. Für die im Alarm angetretenen, aber nicht ausgerückten Einsatzkräfte kann maximal jeweils eine halbe Stunde berechnet werden. Sofern der Einsatzleiter eine Bereitschaft für Kräfte anordnet, können diese ebenfalls abgerechnet werden.

(3) Sofern weitere Sachkosten nach § 4 Absatz 3 abgerechnet werden, sind der zuständigen Kommune mit der Rechnungsstellung entsprechende Nachweise über das Entstehen vorzulegen. Eine Abrechnung erfolgt nur für tatsächlich am Einsatz beteiligte Einsatzkräfte und Fahrzeuge sowie für tatsächlich entstandene sonstige Sachkosten.

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die jeweilige Hilfsorganisation an die zuständige Kommune innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Leistungsdauer beendet wurde.

(5) Die Abrechnung der Leistungen im Rahmen der Einsätze erfolgt von den jeweiligen Hilfsorganisationen bzw. etwaigen Ortsvereinen direkt mit den betroffenen Kommunen.

§ 6 Zuständige Stadt/Gemeinde

(1) Die zuständige Kommune ist diejenige, auf deren Gemarkung der Einsatzort liegt.

(2) Bei übergreifenden Einsatzlagen, die nicht ausschließlich auf eine Kommune beschränkt sind, muss die Kostentragung vor Abrechnung mit den betreffenden Kommunen einvernehmlich abgestimmt werden. Kommt innerhalb von vier Wochen nach dem Tag, an dem die Leistungsdauer endet, keine Einigung über die Kostentragung zustande, so erfolgt die Festlegung über den Kreisbrandmeister des Landratsamts Sigmaringen verbindlich für alle Beteiligten.

§ 7 Inkrafttreten, Beitritt, Austritt und Kündigung

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Kommunen treten dieser Rahmenvereinbarung durch Gegenzeichnung gegenüber den Vertragspartnern bei.

(3) Aus der Rahmenvereinbarung können die jeweiligen Vertragspartner durch schriftliche Erklärung und Bekanntgabe gegenüber den Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende austreten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere in diesem Vertrag getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam, gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder nicht erzwingbar sind, wird die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche Klausel ersetzt werden, welche dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Lücken.

Landkreis Sigmaringen,

Stefanie Bürkle

Stefanie Bürkle, Landrätin Landkreis Sigmaringen

Claudia Wiese

Claudia Wiese, Präsidentin, Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Sigmaringen e.V.

Andreas Kees
Andreas Kees, 1. Vorsitzender, Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Pfullendorf e.V.

Michael Reichle
Michael Reichle, Vorsitzender, Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Illmensee e.V.



Malteser

Malteser Hilfsdienst e.V.

Geschäftsstelle Sigmaringen

Allee 9
72488 Sigmaringen

Fabian Vees
Fabian Vees, Geschäftsführer, Malteser Hilfsdienst e.V., Kreisgeschäftsstelle Sigmaringen

Matthias Hollweck
Matthias Hollweck, Leitung Einsatz Bezirk Federsee, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Württemberg e.V., Bezirk Federsee (DLRG)

Winfried Fritz

Winfried Fritz, Sprecher, Notfallseelsorge (PSNV)

Raphael Osmakowski-Miller,
Bürgermeister, Stadt Bad Saulgau

Hans-Peter Wolf,
Bürgermeister, Gemeinde Beuron

Marco Potas,
Bürgermeister, Gemeinde Bingen

Andreas Schmidt,
Bürgermeister, Stadt Gammertingen

Magnus Hoppe,
Bürgermeister, Gemeinde Herbertingen

Alexandra Kipp,
Bürgermeisterin, Gemeinde Herdwangen-Schönach

Daniel Eiffler,
Bürgermeister, Stadt Hettingen

Florian Pfitscher,
Bürgermeister, Gemeinde Hohentengen

Michael Reichle,
Bürgermeister, Gemeinde Illmensee

Bernd Gombold,
Bürgermeister, Gemeinde Inzigkofen

Manuel Kern,
Bürgermeister, Gemeinde Krauchenwies

Stephan Frickinger,
Bürgermeister, Gemeinde Leibertingen

Philip Schwaiger,
Bürgermeister, Stadt Mengen

Arne Zwick,
Bürgermeister, Stadt Meßkirch

Reinhard Traub,
Bürgermeister, Gemeinde Neufra

Lena Burth,
Bürgermeisterin, Gemeinde Ostrach

Ralph Gerster,
Bürgermeister, Stadt Pfullendorf

Severin Rommeler,
Bürgermeister, Gemeinde Sauldorf

Lothar Fischer,
Bürgermeister, Stadt Scheer

Hans Ewald Hoffmann,
Bürgermeister, Gemeinde Schwenningen

Marcus Ehm,
Bürgermeister, Stadt Sigmaringen

Dominik Mattes,
Bürgermeister, Gemeinde Sigmaringen-
dorf

Maik Lehn,
Bürgermeister, Gemeinde Stetten a.k.M.

Maik Rautenberg,
Bürgermeister, Stadt Veringenstadt

Joachim Grüner,
Bürgermeister, Gemeinde Wald

Anlage 1:

**Alarmierungsstärken der Hilfsorganisationen bei Feuerwehreinsätzen
im Landkreis Sigmaringen**

Alarmierungsstufen der Hilfsorganisationen - Modularer Aufbau:

E1	Kleinstalarm (Staffel, 2 - 5 EK)
E2	Kleinalarm (Gruppe, 4 - 8 EK)
E3	Großalarm (Zug, 16 - 22 EK)
E4	Katastrophenalarm (Einsatzinheit)

Alarmierungsstufe (Primäralarm Sanitätsdienst) bei Feuerwehreinsätzen:

Meldestufe	Stichwort AAO	Alarmstufe Sanität	Anmerkungen
Brand Stufe 3	B3 B3Y B Tiefgarage B3	E1	Max. 2 - 5 Einsatzkräfte (EK) 1 Fzg. mit Sonderausstattung (Pkw, MTW oder KTW, GW)
Gefahrgut (GSG)	H3 GSG	E1	Max. 2 - 5 Einsatzkräfte (EK) 1 Fzg. mit Sonderausstattung (Pkw, MTW oder KTW, GW)
Brand Stufe 4	B4 B4Y B Ökonomie B4	E2	Max. 4 - 8 Einsatzkräfte (EK) 1 Pkw, 1 Fzg. mit Sonderausstattung 1 KTW, GW
Hilfeleistung Stufe 4	H4	E1	Max. 2 - 5 Einsatzkräfte (EK) 1 Fzg. mit Sonderausstattung (Pkw, MTW oder KTW, GW)

Einsätze der Stufe 5 sind keine Primäralarmstufen und dienen nur der Alarmstufenerhöhung. Die Alarmierung der Sanität entspricht hierbei der Alarmstufe von Einsätzen der Stufe 4.

Etwaige Änderungen, Abweichungen oder Anpassungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde.

Nachforderungen bei Einsätzen erfolgen in Abstimmung mit dem örtlichen Einsatzleiter.

Anlage 2:

Neue Alarmstichworte bei Feuerwehreinsätzen im Landkreis Sigmaringen 01.Juli 2025

Alarmstichworte Feuerwehr neu	Alarmstichwort alt	Sondereinheiten Spezialkräfte	Alarmstufe Sanitätsdienst
B BAHN	B3		E1
B BRAND-, GEFAHRENMELDEANLAGE	B2		
B ELEKTRO	B3	Energieversorger	E1
B EVD	B0		
B GROSSKFZ	B3		
B KAMIN	B2 Kaminbrand	Bezirksschornsteinfegermeister	
B KFZ	B2		
B RAUCHWARNMELDER	B2		
B TIEFGARAGE	B4		E1
B WACHBESETZUNG	B2		
B WASSER	B2		
B WASSER	B2		
B1	B1		
B2	B2		
B2 BMA	B2		
B2Y	B2Y		
B3	B3		E1
B3 BMA	BMA		
B3 VEGETATION	B3		E1
B3 WALD	B3		E1
B3Y	B3Y		E1
B4	B4		E2
B4 BMA	B4		
B4 ÖKONOMIE	B4		E2
B4 VEGETATION	B4		E2
B4 WALD	B4		E2
B4Y	B4Y		E2
B5	B4Y + Z-Löschzug		E2
H BOMFUND	B2		
H EINSTURZ	T3		
H EVD	T0		
H HÖHE/TIEFE	S3		
H INSEKTEN	T0		
H LEBEL 1	T0		
H LEBEL 2	S3		
H LEBEL 3	S3		
H ÖL WASSER	T2		
H STRAHLER	U3	Gefahrgutzug - U3	E1
H SUIZID	S3Y		
H TÜR	TÜR		
H WACHBESETZUNG	T2		
H WASSERRETTUNG 1	S3Y	Wasserrettung RD Wasser 2	
H WASSERRETTUNG 1	S3Y	Wasserrettung RD Wasser 2	
H WASSERRETTUNG 1	S3Y	Wasserrettung RD Wasser 2	
H WASSERRETTUNG 2	S3Y	Wasserrettung RD Wasser 3	
H WASSERRETTUNG 2	S3Y	Wasserrettung RD Wasser 3	
H WASSERRETTUNG 2	S3Y	Wasserrettung RD Wasser 3	
H WASSERRETTUNG STRÖMUNG	S3Y	Wasserrettung RD Wasser 4	
H1	T1		
H1 DRINGEND	T1		
H1 GSG	U1		
H ÖLSPUR 1	T1		
H1 TIERNOT	T1		
H1 VU	T1		
H2	T2		
H2 GAS	S2		
H2 GSG	U2		
H ÖLSPUR 2	T2		
H2 TIERNOT	T2		
H2 VU	T2		
H2Y	T2Y		
H3	T3		
H3 BAHN	T3		
H3 FLUGZEUG	T3		
H3 GAS	S3		
H3 GSG	U3	Gefahrgutzug - U3	E1
H3Y VU	T3Y		
H3Y VU BRAND	T3Y		
H3Y	T3Y		
H3Y BAHN	T3Y		
H4	T4		E1
H4 BAHN	T4Y		
H4 FLUGZEUG	T4Y		
H4Y VU	T4Y		
H4Y VU Brand	T4Y		
H4Y	T4Y		
H5	T4Y + Z-Rüstzug		E1
HY TÜR	TÜR		
Z1	Z1		
Z2	Z2		
Z3	Z3		
Z4	Z4		
Z5	Z5		
Z VOLLALARM GESAMTFEUERWEHR	Z5		
Z VOLLALARM STANDORT	Z4		